



Beitrags- und Gebührenordnung

Gemäß der Vereinssatzung (vgl. § 10 Absatz 1) finanziert der Verein seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus (Mitglieds) Beiträgen, Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln. Diese Ordnung soll die Finanzierung präzisieren. Daher gibt sich der Kleingärtnerverein „Fritz Heckert“ e.V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

I. Allgemeine Regelungen

1.) Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden mit Zustellung der jeweiligen (Jahres) Rechnung innerhalb des in der jeweiligen Rechnung festgelegten Zahlungszieles zur Zahlung fällig (Wasser und Strom für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum, Jahrespachtrechnung für das Folgejahr).

2.) Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

3.) Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung bzw. der Pflichtstundenrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur auf entsprechenden Antrag an den Vorstand und nach Bestätigung durch den Vorstand möglich. Für die Beantragung der Ratenzahlung ist verpflichtend eine Sprechstunde zu beantragen. Ratenzahlungen sind grundsätzlich pro Jahresrechnung gültig und zu beantragen.

4.) Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Gartenpächter. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder und Gartenpächter ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

1.) Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme als Mitglied in den Verein entsteht gemäß Vereinssatzung (vgl. § 3 Abs. 3) eine Aufnahmegebühr, die auf entsprechende Rechnung vor Abschluss des Pachtvertrages zu überweisen ist.

Aufnahmegebühr	80,00 €
----------------	---------

2.) Mitgliedsbeitrag

a.) Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus auf entsprechende Rechnung zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge beziffern sich aktuell wie folgt:

aa.)	Mitgliedsbeitrag ohne Pachtvertrag	10,00 €
ab.)	Mitgliedsbeitrag - (Pächter)	90,00 €
ac.)	Mitgliedsbeitrag - Stadtverband (Pächter)	33,00 €

(Die Höhe des Mitgliedsbeitrages Stadtverband ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.
Sie richtet sich nach den Beschlüssen des Verbandstages des Stadtverbands Chemnitz der Kleingärtner e.V. Dieser Beitrag wird an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. abgeführt.)

b.) Bei Austritt aus dem Verein vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3.) Sicherungsgebühr

Die Sicherungsgebühr dient der Absicherung des Vereines gegen Zahlungsrückstände nach Auflösung des Pachtvertrages und Kosten für Rechtsmittel bei der Durchsetzung von Kündigungen. Die Sicherungsgebühr ist vor Unterzeichnung des Pachtvertrages auf das Fremdkonto zu überweisen.

Sicherungsgebühr	200,00 €
------------------	----------

Bei ordnungsgemäßer Beendigung des Pachtverhältnisses wird die Sicherungsgebühr zurückgezahlt.

4.) Wertermittlungsgebühr

Bei einer Gartenübergabe durch Kündigung oder aus anderem Grund ist generell eine Schätzung (sogenannte Wertermittlung) im Kleingarten erforderlich. Die Wertermittlungsgebühr zahlt generell der abgebende Pächter sofort bei Übergabe des Protokolls an die Wertermittler. Die Gebühr für die Wertermittlung entsteht je Kleingarten und beträgt (einschließlich Porto, Schreibmaterial/Wertermittlungsprotokoll):

Wertermittlungsgebühr zzgl. anfallende Anfahrtskosten	40,00 €
---	---------

5.) Verwaltungskosten und sonstige Gebühren/Zuschläge/Kosten

5.1)	Bearbeitungsgebühr Mahnung (Zahlungserinnerungsschreiben „gratis“)	3,00 €
5.2)	Bearbeitungsgebühr für Einzahlungen	3,50 €

- | | | |
|------|---|------------------|
| 5.3) | Verwaltungsgebühr für gekündigte Gärten bei weiterer Nutzung bzw. Pflege des Gartens wenn kein Folgepächter gefunden wird (max. 1/2 Jahr) oder 1 Jahr | 60,00 € |
| 5.4) | Gebühr für illegale Ablagerung von Müll, Unrat, Schrott etc. Gartenabfälle und Grünschnitt auf den Gemeinschaftsflächen der Vereinsanlage (inkl. Leergärten). | 200,00 € |
| 5.5) | Kommt ein Mitglied seiner Pflicht bei Veränderung der Wohnanschrift nicht nach, dann hat er die entstehenden Kosten der Einholung der Veränderung beim Meldeamt einschließlich zusätzlicher Arbeitsleistung in Höhe von insgesamt zu tragen | 25,00 € |
| 5.6) | Entsorgung von nicht genehmigter Ablagerung und Sachbeschädigung Bei Vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten. | |
| 5.7) | Jahresbeitrag zur Laubenversicherung | (je nach Umfang) |
| 5.8) | Schlüsselverlust | |

Der Verlust von Schlüsseln für die Gemeinschaftsanlagen (Tore, Bauhof, Office) ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die durch den Verlust entstehenden Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. das Nachmachen von Schlüsseln sind durch den Verursacher zu ersetzen.

6.) Pachtzins (Garten/Gemeinschaftsflächen)

Der jährliche Pachtzins wird durch den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. festgesetzt. (Der gegenwärtige Pachtzins beträgt 0,14 €/m²/Jahr.)

7.) Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden (= Pflichtstunden)

Jedes Mitglied mit Pachtvertrag ist verpflichtet 8 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Die Abrechnung der Pflichtarbeitsstunden erfolgt über den mit der Jahresrechnung im Januar zugestellten „Nachweis der Pflichtarbeitsstunden“ mit der Jahresrechnung im Folgejahr. Werden die Pflichtarbeitsstunden nicht vollständig geleistet wird jede Fehlstunde in Rechnung gestellt.

- | | | |
|------|--|-----------|
| 7.1) | Mitglieder unter 70 Jahre | 20,00 €/h |
| 7.2) | Mitglieder über 70 Jahre, | 10,00 €/h |
| 7.3) | Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis über GdB50 | 10,00 €/h |

8.) Strom- und Wasserversorgung

Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen (GP/AP) etc. des jeweiligen Versorgers abgerechnet.

Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung ab Rechtsträgergrenze angeschlossen sind (auf der Rechnung als Wasser- und Stromverluste gekennzeichnet).

9.) Wasser und Stromzähler

Die Wartungsgebühren werden für den fristgemäßen Zählerwechsel verwendet. Die neu eingebauten Zähler sind Eigentum des Vereines und verbleiben auch bei Pächterwechsel am Ort.

Wasser	3,10 €
Strom	3,50 €
Unerlaubtes Entfernen oder manipulieren der Plomben	50,00 €

10. Winterdienst (jährlich)

10,00 €

Je nach Anzahl der Einsatztage ergeben sich unterschiedliche Rechnungsbeträge seitens des ausführenden Dienstleisters.

Überschüsse und der Anteil des Pächters des Vereinsheimes werden in den Winterdienstfonds gestellt und in Jahren mit höherem Aufkommen wieder zur Bezahlung verwendet. Wenn die Rückstellungen im Winterdienstfonds nicht ausreichen, muss der Beitrag entsprechend erhöht werden.

Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung.

IV. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2026 die Beitrags- und Gebührenordnung des Kleingärtnervereins „Fritz Heckert“ e.V. beschlossen. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitrags- und Gebührenordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für sie verbindlich.